

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine

Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

03.11.2022 III 75-1.6.20-145/22

### Nummer:

Z-6.20-2181

#### Antragsteller:

Forster Profilsysteme AG Amriswilerstrasse 50 9320 ARBON SCHWEIZ

## Gegenstand dieses Bescheides:

T 30-1-FSA "forster fuego light" bzw.
T 30-1-RS-FSA "forster fuego light" bzw.
T 30-2-FSA "forster fuego light" bzw.
T 30-2-RS-FSA "forster fuego light"

### Geltungsdauer

vom: **3. November 2022** bis: **3. November 2027** 

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und vier Anlagen.





Seite 2 von 11 | 3. November 2022

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 11 | 3. November 2022

### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die mit Schiebeblättern ausgestatteten einblättrigen und zweiblättrigen Feuerschutzabschlüsse (Schiebeblatt-Abschlüsse) "forster fuego light", die wahlweise mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) ausgeführt werden dürfen. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen
  - a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
  - b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen
  - aus einem Schiebeblatt, dass je nach Anschluss nach rechts bzw. links öffnet oder schließt,

oder

 aus zwei Schiebeblättern, die gleichzeitig in entgegengesetzte Richtung öffnen oder schließen

und der Laufschienenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Oberteil und/oder Seitenteil(en) (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus speziellen Stahlprofilen. Das Schiebeblatt/Die Schiebeblätter wird/werden verglast oder mit Paneel hergestellt. Oberteil und Seitenteil(e) werden verglast hergestellt. Oberteil und Seitenteil(e) sind mit Paneel nachgewiesen.

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung sowie ggf. mit einer Feststellanlage ausgestattet sein.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

1.1.3 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden Innenwänden. Dabei ist zu beachten, dass der Feuerschutzabschluss aufgrund seiner Bau- und Funktionsweise (Schiebetür) nicht in Fluchtrichtung öffnet.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil und/oder Seitenteil(en), insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.



Seite 4 von 11 | 3. November 2022

mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

### 1.2 Anwendungsbereich

#### 1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B<sup>3,4</sup>) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 4/siehe Abschnitt 4.6).

### 1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften

### 2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-1<sup>5</sup> und DIN 4102-5<sup>1</sup> in Verbindung mit Prüfungen nach DIN EN 1191<sup>6</sup> und DIN 4102-18<sup>7</sup> bestimmt.<sup>8</sup> Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

#### 2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Schiebeblattes/der Schiebeblätter mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie einer im Mittelfalz von zweiblättrigen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

# 2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-310 bestimmt.8

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Schiebeblattes/der Schiebeblätter mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung³ in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung³ angeordnet sein.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

DIN EN 1634-1:2018-04 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-

schutzabschlüsse

DIN EN 1191:2013-04 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren

DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis

der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

DIN EN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3:

Rauchschutzabschlüsse



Seite 5 von 11 | 3. November 2022

#### 2.1.4 Profile

Für den Feuerschutzabschluss sind spezielle Stahlprofile der Firma Forster Profilsysteme AG, Arbon, Schweiz, nach Abschnitt 2.2.1.1 zu verwenden.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

Die Profile für den Feuerschutzabschluss müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2316 entsprechen.

2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

## 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-FSA "forster fuego light"<sup>11</sup> bzw.
  - T 30-1-RS-FSA "forster fuego light"<sup>11</sup> bzw.
  - T 30-2-FSA "forster fuego light"11 bzw.
  - T 30-2-RS-FSA "forster fuego light"11
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.20-2181
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:<sup>11</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>11</sup>

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung¹² auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B³,⁴ bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).
  - Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen.
- Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.
- Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.



Seite 6 von 11 | 3. November 2022

- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Konstruktion des Feuerschutzabschlusses,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Schiebeblatt-Abschluss,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzabschlusses.

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>13</sup>.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A³ und dem hinterlegten Dokument B³,⁴ zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Z88997.22



Seite 7 von 11 | 3. November 2022

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B³,4 sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>9</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>14</sup> zu führen.

Im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses muss der Boden nicht brennbar<sup>15</sup> sein.

DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. <a href="https://www.dibt.de">www.dibt.de</a>).



#### Seite 8 von 11 | 3. November 2022

#### 3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. 16 Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

#### 3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>18</sup> und DIN EN 1996-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>20</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>22</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>23</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>24</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>25</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>26</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580<sup>27</sup> mindestens der Mörtelgruppe II,
  - ≥ 115 mm dicke Wände FSA ohne Oberteil und Seitenteil(e)
  - ≥ 240 mm dicke Wände FSA mit Oberteil und/oder Seitenteil(en)

#### oder

≥ 100 mm dicke Wände bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton.

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>28</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>29</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen,

- ≥ 100 mm dicke Wände FSA ohne Oberteil und Seitenteil(e)
- ≥ 140 mm dicke Wände FSA mit Oberteil und/oder Seitenteil(en)

#### oder

Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>18</sup> und DIN EN 1996-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>20</sup> aus

16	Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.					
17	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk				
18	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk				
19	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk				
20	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk				
21	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel				
22	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11				
23	DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine				
24	DIN 20000-402: 2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11				
25	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel				
26	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02				
27	DIN V 18580:2019-06	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften				
28	DIN EN 1992-1-1:2011-01	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1				
29	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	/A1: 2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1				



#### Seite 9 von 11 | 3. November 2022

- Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>30</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>31</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder
- Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166<sup>32</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
- bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
- mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III,
- ≥ 200 mm dicke Wände FSA ohne Oberteil und Seitenteil(e)
- ≥ 240 mm dicke Wände FSA mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) einzubauen.
- 3.2.2 Der Feuerschutzabschluss ohne Oberteil und Seitenteil(e) darf in mindestens 100 mm dicke klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe ≤ 5 m) mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹⁵ Feuerschutzplatten und nichtbrennbarer¹⁵ Mineralwolle-Dämmschicht mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-4³³ Tabelle 10.2 eingebaut werden.
- 3.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf an mit nichtbrennbaren<sup>15</sup> Bauplatten bekleidete Stahlstützen (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder -träger Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-4<sup>33</sup> Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.
- 3.2.4 Die Eignung des Feuerschutzabschlusses jedoch nur als Variante ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "forster fuego light" (Z-19.14-1382) nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der Brandschutzverglasung muss in der allgemeinen Bauartgenehmigung für die Brandschutzverglasung geregelt sein.

#### 3.3 Aufhängung des Schiebeblattes/der Schiebeblätter

Für die Verankerung der Laufschienen und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung angegebenen Befestigungsarten verwendet werden.

## 3.4 Anforderung an die Bauausführung

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Herstellers oder eines von ihm beauftragten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern<sup>34</sup> durchgeführt werden.

#### 3.5 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Das bauausführende Unternehmen, die den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>35</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-2181
- Einbau: T 30-1-FSA "forster fuego light" bzw.

T 30-1-RS-FSA "forster fuego light" bzw.

30	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
31	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
32	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
33	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
34	DIN EN 287-1	Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)
35	nach Landesbauordnung	3 7



Seite 10 von 11 | 3. November 2022

T 30-2-FSA "forster fuego light" bzw. T 30-2-RS-FSA "forster fuego light"

- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Öffnung des Feuerschutzabschlusses verboten sind.

### 4.2 Mechatronische/Elektronische Beschläge

Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 3 gelistet sind.

#### 4.3 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Feuerschutzabschluss im Falle eines Brandes oder bei Rauchentwicklung selbsttätig schließt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

Der Feuerschutzabschluss ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten. Die im Alarmfall das Schließen des Schiebeblattes/der Schiebeblätter ankündigt.

### 4.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung¹² zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

### 4.5 Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2181



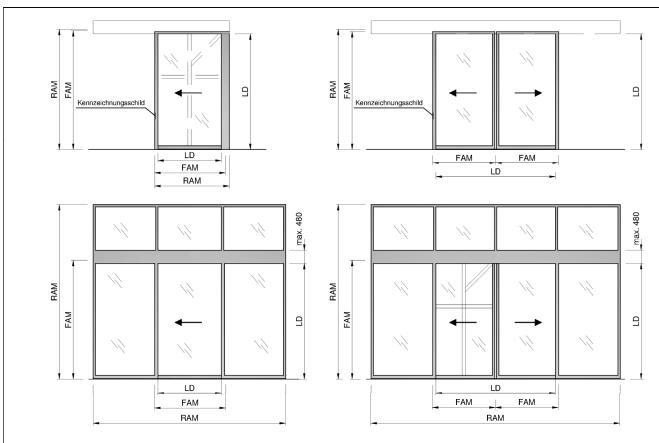
Seite 11 von 11 | 3. November 2022

# 4.6 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 4 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

Christina Pritzkow Abteilungsleiterin Beglaubigt





Feuerschutz- abschluss	Lichter Durchgang LD		Flügelaussenmaß FAM		Rahmenaussenmaß RAM		Baurichtmaß BRM	
ausciliuss	Breite B	Höhe H	Breite B	Höhe H	Breite B	Höhe H	Breite B	Höhe H
	von - bis	von - bis	von - bis	von - bis	von - bis	von - bis	von - bis	von - bis
T30-1-(RS-)Tür	700 bis 1400	1655 bis 2500	798 bis 1498	1780 bis 2615	880 bis 1580	1790 bis 2625		
T30-1-(RS-)Tür	700 bis	1655 bis	798 bis	1780 bis	880 bis	2221 bis		2221 bis
mit Oberteil	1400	2500	1498	2615	1580	4000		4030
T30-1-(RS-)Tür	700 bis	1655 bis	798 bis	1780 bis	1191 bis	1790 bis	1191 bis	
mit Seitenteil	1400	2500	1498	2615	3500	2625	3560	
T30-1-(RS-)Tür	700 bis	1655 bis	798 bis	1780 bis	1191 bis	2221 bis	1191 bis	2221 bis
mit Oberteil + Seitenteil	1400	2500	1498	2615	3500	3500	3560	3530
T30-2-(RS-)Tür	700 bis 2600	1655 bis 2500	434 bis 1404	1780 bis 2615	880 bis 2780	1790 bis 2625		
T30-2-(RS-)Tür	700 bis	1655 bis	434 bis	1780 bis	880 bis	2221 bis		2221 bis
mit Oberteil	2600	2500	1404	2615	2780	4000		4030
T30-2-(RS-)Tür	700 bis	1655 bis	434 bis	1780 bis	1332 bis	1790 bis	1332 bis	
mit Seitenteil(e)	2600	2500	1404	2615	4500	2625	4560	
T30-2-(RS-)Tür	700 bis	1655 bis	434 bis	1780 bis	1332 bis	2221 bis	1332 bis	2221 bis
mit Oberteil + Seitenteil(e)	2600	2500	1404	2615	4500	3500	4560	3530

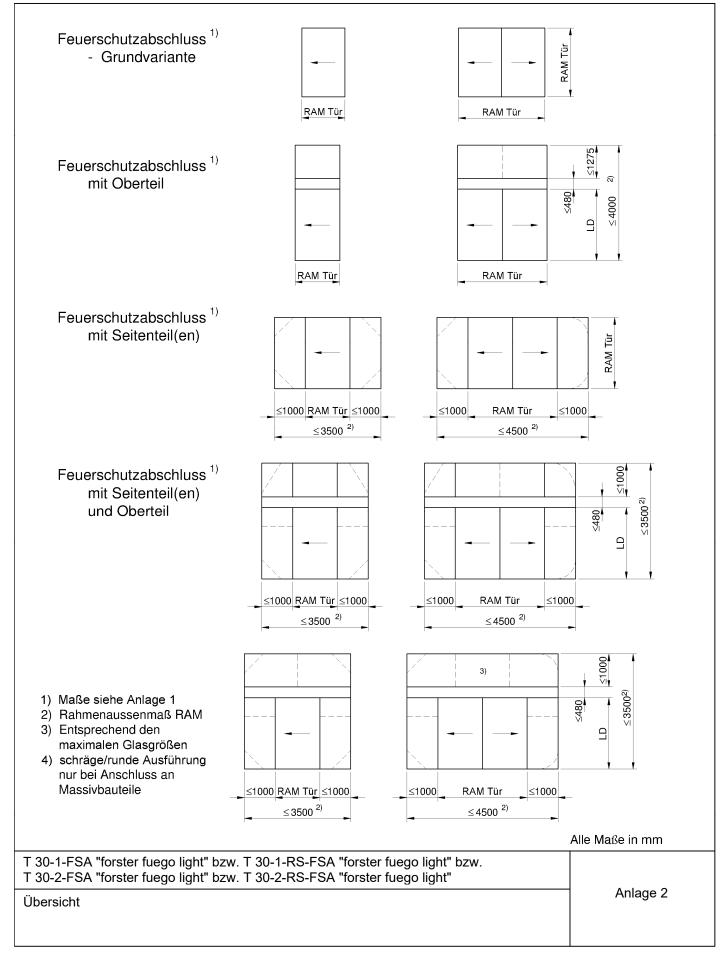
Alle Maße in mm

T 30-1-FSA "forster fuego light" bzw. T 30-1-RS-FSA "forster fuego light" bzw. T 30-2-FSA "forster fuego light" bzw. T 30-2-RS-FSA "forster fuego light"

Ansicht

Anlage 1







Der Zulassungsgegenstand darf nur mit folgenden mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden.

lfd. Nr.	Hersteller	Produktname	Verwendbarkeits- nachweis	FSA	FSA/RS			
keine								

T 30-1-FSA "forster fuego light" bzw. T 30-1-RS-FSA "forster fuego light" bzw. T 30-2-FSA "forster fuego light" bzw. T 30-2-RS-FSA "forster fuego light"

Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 3

Z100534.22 1.6.20-145/22

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2181 vom 3. November 2022



Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen - ohne weiteren Nachweis - durchgeführt werden:

- o Anbringung von Kontakten, z.B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung  $\emptyset \le 10$  mm von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Einbau optischer Spione, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- o Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- o Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- o Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

T 30-1-FSA "forster fuego light" bzw. T 30-1-RS-FSA "forster fuego light" bzw.
T 30-2-FSA "forster fuego light" bzw. T 30-2-RS-FSA "forster fuego light"

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

Anlage 4

Z69092.22 1.6.20-145/22